

Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen



Nr. 68 · Jahrgang 1980

Bonn, den 29. 5. 1980

Nr.		Seite
	Verfügungen	
	<i>Personal- und Kassenwesen</i>	
415	Tarifvertrag Nr. 359 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über andere Änderungen im TV Ang, TV Arb und TV Azb	679
416	Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung über die Vergütung und sonstigen Leistungen für Postjungboten vom 14. Februar 1964 in der Fassung vom 30. März 1979	686

Verfügungen

Personal- und Kassenwesen

Vlg 415/1980

Tarifvertrag Nr. 359 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über andere Änderungen im TV Ang, TV Arb und TV Azb

**Tarifvertrag Nr. 359
vom 21. April 1980**

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft – Hauptvorstand –
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sowie für die Auszubildenden zum Sozialversicherungsfachangestellten der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt I

Angestellte

§ 1

Vergütungstarifvertrag

Die Anlage 1 (Übersicht über die Stundenvergütungen) und die Anlage 3 (Vergütungsordnung) und die Anlage 5 (Ortszuschlagstabelle) zum TV Ang erhalten die Fassung der Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Tarifvertrag.

§ 2

Sonstige Änderungen im TV Ang

1. In § 32 a wird
 - Absatz 1 wie folgt ergänzt:

„Die vermögenswirksame Leistung beträgt 26,- DM, sofern die Grundvergütung und der Ortszuschlag unter Zugrundelegung der Stufe 2 im jeweiligen Kalendermonat 1 900,- DM nicht erreichen.“
 - Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13,- DM, sofern die Grundvergütung und der Ortszuschlag unter Zugrundelegung der Stufe 2 im jeweiligen Kalendermonat im Falle der Vollbeschäftigung 1 900,- DM nicht erreichen würden.“
2. In § 43 Abs. 2 erhält Buchst. a) und b) folgende Fassung:

„(2) a) Der Erholungsurlaub des Angestellten, der seine dienstplanmäßige Arbeitszeit innerhalb der Kalenderwoche an jedem Werktag von Montag bis Freitag

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind."

3. In der in § 23 Abs. 21 Unterabsatz 2 enthaltenen Berechnungsformel wird der Betrag „11,96 DM“ durch den Betrag „12,71 DM“ ersetzt.
4. In § 29 werden in Absatz 3 Buchst. c) die Worte „Kalender- vierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977,“ ersetzt durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982,“.
Absatz 3 Buchst. i) erhält folgende Fassung:
„i) § 23 Abs. 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Urlaubsjahres, frühestens zum 31. März 1982,“.
5. In der Anlage 3 werden geändert:
 - a) das Datum „1. März 1979“ in „1. März 1980“ und
 - b) die Zahl „6,31“ in „6,71“.

Abschnitt III

Auszubildende

§ 5

Vergütungstarifvertrag

1. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost (TV Azb) beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	467,72 DM
im 2. Ausbildungsjahr	526,19 DM
im 3. Ausbildungsjahr	585,71 DM
im 4. Ausbildungsjahr	659,06 DM

 Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.
2. Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM.
Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in dem der Geburtstag fällt.
3. Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 ist gemäß § 4 Absatz 4 Unterabs. 1 des TV Azb bei Gewährung von

Kost	um 111,40 DM
Unterkunft	um 38,48 DM
Kost und Unterkunft	um 149,88 DM

 monatlich zu kürzen.
4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 149,88 DM.

§ 6

Änderungen im TV Azb

Der TV Azb wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 8 Abs. 1 wird der Betrag „13,- DM“ durch den Betrag „26,- DM“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „27 Werktage“ geändert in „29 Werktage“.
3. In § 21 Abs. 3 Buchst. a) werden die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977,“ ersetzt durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982,“. Dem Absatz 3 wird folgender neuer Buchstabe angefügt:
„d) § 14 Abs. 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Urlaubsjahres, frühestens zum 31. März 1982,“.

Abschnitt IV

Zusätzliche Zahlung, Persönliche Zulage

§ 7

Zusätzliche Zahlung

1. Vollbeschäftigte Angestellte, die während des ganzen Monats März 1980 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, erhalten eine zusätzliche Zahlung, wenn sie mindestens für einen Teil des Monats März 1980 Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge, Krankenzuschuß oder Krankenbeihilfe unter Berücksichtigung der Vergütungserhöhung aufgrund dieses Tarifvertrages haben. Die Höhe der zusätzlichen Zahlung ergibt sich aus der Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag. Dabei ist von der Vergütungsgruppe und der Lebensaltersstufe auszugehen, die für die Vergütungszahlung für Monat März 1980 maßgebend sind.
2. Vollbeschäftigte Arbeiter, die während des ganzen Monats März 1980 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, erhalten eine zusätzliche Zahlung, wenn sie mindestens für einen Teil des Monats März 1980 Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge unter Berücksichtigung der Lohnerhöhung aufgrund dieses Tarifvertrages haben. Die Höhe der zusätzlichen Zahlung ergibt sich aus der Anlage 6 zu diesem Tarifvertrag. Dabei ist von der Lohngruppe und der Dienstzeitstufe auszugehen, die für die Entlohnung für Monat März 1980 maßgebend sind.
Für noch nicht 18 Jahre alte Arbeiter gilt § 10 Abschnitt I Absatz 6 TV Arb sinngemäß.
3. Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die zusätzliche Zahlung im Verhältnis ihrer am 31. März 1980 arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
4. Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
5. Ein Anspruch auf die zusätzliche Zahlung nach den Nummern 1 bis 3 entsteht nicht, wenn die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bis einschließlich 31. März 1980 ausgesprochen oder bis zu diesem Tage ein Auflösungsvertrag geschlossen worden ist.

§ 8

Persönliche Zulage

Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten

- vollbeschäftigte Arbeitnehmer, Auszubildende sowie Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten monatlich eine persönliche Zulage in Höhe von 13,- DM,
- nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von mindestens der Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit monatlich eine persönliche Zulage in Höhe von 6,50 DM.

Dabei gelten die jeweiligen Absätze 3 bis 6 der §§ 32 a TV Ang bzw. 10 a TV Arb sinngemäß.

Weitere Voraussetzung ist, daß im jeweiligen Kalendermonat das Einkommen des vollbeschäftigten Arbeitnehmers 1 900,- DM nicht erreicht oder des nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmers im Falle der Vollbeschäftigung 1 900,- DM nicht erreichen würde.

Zum Einkommen im Sinne der vorgenannten Bestimmung rechnet

- bei Angestellten die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlags, wobei in jedem Falle von der Stufe 2 auszugehen ist,
- bei Arbeitern der Monatslohn.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausgezahlt; sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Abschnitt V

Sonstige Regelungen

§ 9

Änderung des Tarifvertrages Nr. 357

In Abschnitt III, § 3 des Tarifvertrages Nr. 357 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 10

Wiederinkraftsetzen tarifvertraglicher Bestimmungen

Die gekündigten tarifvertraglichen Regelungen über vermögenswirksame Leistungen (§ 32 a TV Ang, § 10 a TV Arb, § 8 TV Azb) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 11

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Es treten in Kraft:
 - mit Wirkung vom 1. März 1980:
 - § 1, § 2 Nr. 3 und 4, § 3, § 4 Nr. 3, 4 und 5, § 5, § 6 Nr. 3, §§ 7, 8 und 9;

- mit Wirkung vom 1. April 1980:
 - § 2 Nr. 2, § 4 Nr. 2 und § 6 Nr. 2;
- mit Wirkung vom 1. März 1981:
 - § 2 Nr. 1, § 4 Nr. 1 und § 6 Nr. 1.

2. Die §§ 1, 3 und 5 dieses Tarifvertrages - Vergütungs- und Lohn tarifverträge - können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 21. April 1980

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -
Fehrenbach

Tarifverträge mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft

Mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft wurde als Verhandlungsergebnis ein gleichlautender Tarifvertrag geschlossen.

Zusatzbestimmung:

Auf die Verfügung 322-2 A 6420-0/80 vom 23. 4. 1980 wird hingewiesen.

322-2 A 6320-2

Amtsbl 68, 29. 5. 1980, S. 679

Anlage 1 zum TV Nr. 359

Anlage 1 (zum TV Ang)

Übersicht über die Stundenvergütungen (Gültig ab 1. März 1980)

Vergütungsgruppe	DM
I	27,17
Ia	24,90
Ib	22,91
II	20,98
III	18,94
IVa	17,43
IVb	16,05
Va	14,83
Vb	14,83
Vc	13,54
VIa	12,57
VIb	12,57
VII	11,80
VIII	11,08
IX	10,47
X	9,94